

# Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer Rücksicht auf das Geschützsystem der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91948>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Basel, 30. April 1854. N<sup>o</sup> 8. Zwanzigster Jahrgang.**

**Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.**

**Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer  
Rücksicht auf das Geschützsystem der Schweiz.**

Ehemals bestand für die Organisation der schweizerischen Artillerie kein allgemeines System. Die Zusammenziehung eines Parks aus den dreizehn Kantonen zur Zeit der französischen Revolution, konnte nur eine verworrene Masse heterogener und übelgeordneter Bestandtheile darstellen. Einige der größeren Kantone besaßen zwar für sich selbst sogenannte Systeme, allein der Bund hatte kein solches, daher eine Vermischung des Materiellen des einen Kantons mit demjenigen des andern unmöglich gemacht wurde, was namentlich in unvorhergesehenen Fällen das wirksame Auftreten der Artillerie schwächen und ohne anders zu bedeutenden Verlegenheiten Anlaß geben mußte.

Die französische Revolution und die damit eingetretenen Ereignisse enthüllten die Gebrechen in der Organisation des schweizerischen Kriegswesens und zeigten hinsichtlich des Geschützmaterials: wie eine ziemlich zahlreiche und in gewisser Beziehung kampffähige Artillerie im Grunde nur eine schwache Unterstützung gewähren könne, wenn es ihren Theilen an Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung fehle, und überdem ihre Ausrüstung mangelhaft und ungeordnet sei; wenn man statt jener Harmonie, welche ihre Stärke ausmachen, nur eine Zusammensetzung von ungleichartigen, sich zuweilen gänzlich widersprechenden materiellen Bestandtheilen gewahr werde.

Damals zählte man nämlich in der Schweiz von den drei Geschützgattungen 33 verschiedene Kaliber meistens nach dem französischen von 1732 und 1774 oder nach dem Bernerischen Geschützsystem von 1748 konstruirt. Die große Zahl der vorhandenen Geschütze von jedem der beiden Systeme, trat daher zu jener Zeit dem sachkundigen Verlangen um Vereinfachung hemmend entgegen, weil diese die Ausschließung des einen oder des andern Systems zur Folge gehabt hätte.

Wie bekannt, waren damals in den meisten Kantonen ziemlich bedeutende materielle Streitmittel vorhanden, mit denen die Schweiz, wenn sie nicht durch innere Zerwürfnisse getheilt, und in Friedenszeiten für eine zweckmäßige Organisation der Truppen und eine allgemeine Leitung ihres Heerwesens gesorgt worden wäre, eine Achtung gebietende Stelle hätte einnehmen können. Jeder Schweizer, der die Ursache der im Jahr 1798 erlittenen Unfälle näher betrachtet, muß über die Verderben bringende Sorglosigkeit erstaunen, mit welcher man damals die schweizerischen Vertheidigungsmittel größtentheils zusammenstürzen ließ.

Nach dieser Katastrophe vereinigte die helvetische Regierung das noch vorhandene Materielle der dreizehn Kantone und suchte daraus den Keim zu einer Centralartillerie zu bilden. Allein die ephemere Dauer derselben gestattete ihm nicht fest zu wurzeln und noch weniger sich auszudehnen.

Die Ereignisse von 1802 veranlaßten aufs Neue eine Versetzung des ganzen Kriegsmaterials. Jeder Kanton war wieder in den Besitz

dessen getreten, was von jenen Trümmern noch übrig geblieben und bald sah man den früheren Zustand der Nichtvereinigung zurückkehren.

Die Mediationsakte entwirrte dann aufs Neue jenen Mangel an Zusammenhang. Der erste Landammann der Schweiz berief nach Freiburg eine Kommission zum Entwurf einer Militärorganisation, und es erschien im Jahr 1803 der Entwurf eines allgemeinen Militärreglements, nach der damals stattgefundenen Volkszählung und gegründet auf die beschlossene Mannschaftsskala, welches so gut es in andern Beziehungen abgefaßt war, hinsichtlich der Artillerie Grundsätze enthielt, welche, wenn sie angenommen worden wären, diese Waffe für lange Zeit im alten Zustande gelassen hätten. Dieser Reglementsentwurf setzte 1) das System der Bataillonsartillerie fest; 2) daß beinahe alle Kantone zur Lieferung von Artilleriekontingenten, wenn auch nur zu ganz kleinen Theilen, angehalten werden sollen; 3) die Feld- und Positionsartillerie aus der Reserve zu ziehen, dieselbe aber nicht als einen integrierenden Theil der Bundesarmee zu betrachten, sondern nur dann zu organisiren, wenn jene sich zu schlagen berufen würde.

Die im Jahr 1804 nach Bern berufene Kommission, welche das Werk vollenden sollte, nahm die ihr hinsichtlich der Grundlagen des fraglichen Entwurfs gemachten Bemerkungen günstig auf und ersetzte solche durch folgende den erstern entgegenstehende Grundsätze: 1) Es soll eine Feldgeschützaustrüstung im Verhältniß der numerischen Stärke des Heeres organisirt werden, und alle Artilleristen sollen einen integrierenden Theil des Kontingents ausmachen. 2) Das System, das Geschütz den Bataillonen besonders zuzutheilen, soll aufgehoben sein; dagegen soll der Befehlshaber von den Artilleriemassen nach seinen Entwürfen, nach seinen Einsichten und nach den Umständen Gebrauch machen. 3) Nur diejenigen Kantone, welche hinsichtlich des Personellen, des Materiellen und des Unterrichtes die nöthigen Hülfsmittel besitzen, sollen zur Lieferung von Kontingenten zur eidg. Artillerie verpflichtet werden.

Nach diesen drei Grundbestimmungen, welche seither immer festgehalten wurden, fand die im allgemeinen Militärreglement von 1804 enthaltene Organisation der Artillerie statt. Allein wenn da-

durch schon vieles gewonnen war, so ließ sich dennoch voraussehen, daß die Ausführung der reglementarischen Bestimmungen, aus mannigfachen Gründen Verzögerungen erleiden und nur langsam fortschreiten werde. Und in der That, statt unverzüglich einer besondern Kommission von Offizieren des Faches die Ausarbeitung der durch das allgemeine Militärreglement gerufenen, speziellen Vorschriften für die Organisation der Artillerie zu übertragen, begnügte sich die hohe Tagsatzung einen Inspektor für diese Waffe zu ernennen, welchem das damalige Reglement zur Friedenszeit weder Berechtigungen noch Vollmachten erteilte. Diese Wahl fiel auf den sich bis an sein Lebensende (1849) stets für die Waffe lebhaft interessirenden eidg. Obersten Rudolf von Luternau von Bern, welcher diese Stelle bis im Jahr 1827 bekleidete, und dessen Wirken in mehrfacher Beziehung mit dem vollkommensten Gelingen gekrönt wurde. Er selbst sagt in seinem vom 20. Februar 1827 datirten, eine 23jährige Geschäftsführung beschlagenden Schlußberichte an die damalige eidgenössische Militäraufsichtsbehörde: „Ich erkannte bald nach meiner „Ernennung zum Oberstartillerieinspektor, daß die Anstrengungen „eines einzigen wenig gekannten und einer gesetzlichen Macht erman- „gelnden Mannes, bei den begonnenen Arbeiten zur Organisation „der Artillerie fruchtlos bleiben würden, weil diese Arbeiten uner- „läßlich das Zusammenwirken in ihren Kantonen akkreditirter und „durch das Vertrauen ihrer Regierungen einflußreicher Männer er- „fordert hätte. Und in der That, ich täuschte mich nicht. Meine „dießfälligen Vorschläge wurden zwar durch den Landammann der „Schweiz der Tagsatzung vorgelegt und einige von denselben gut- „geheißen; dagegen nahm sie gerade diejenigen Punkte, welche die „Ausführung betrafen ad referendum, Punkte, über welche ohne „Aufschub ein Beschluß hätte gefaßt werden sollen.“

Von da an war ein kostbares Jahr als verloren zu betrachten. Die gewohnte Langsamkeit schien an die Stelle der ersten Kraftäußerung treten zu wollen, als eine plötzliche Erneuerung des Krieges die eidgenössische Armee an die Grenzen rief. Es bedurfte nichts Geringeres, als äußere Ereignisse von solcher Wichtigkeit: um die Gemüther zu beleben und aus ihrem sorglosen Schlummer aufzuwecken. Da diese Truppenaufstellungen für die Wiederherstellung und die Ein-

richtung der Artillerie von entschiedenem Einfluß gewesen sind, so müssen sie hier eine kurze Erwähnung finden.

Die Feldzüge von 1805, 1809, 1813 und 1815 bildeten eben so viele elektrische Erschütterungen, welche die durchgreifenden Verbesserungen in den Kriegseinrichtungen unsers schweizerischen Vaterlandes stufenweise vorbereiteten, und am Ende ohne zu gewaltsame Anstrengung herbeiführten.

Die Demonstrationen von 1805 und 1809 weit entfernt ernsthafte Auftritte zu veranlassen, waren im Gegentheil für das schweizerische Militärwesen von bedeutendem Vortheil. Da die Gefahr nur längs den Grenzen sich hinbewegte und schnell wieder entfernte, so kann man jene Truppenaufstellungen wie durch das Bedürfnis herbeigeführte Generalinspektionen betrachten, welche den wahren Zustand der Dinge der Bundesarmee in personeller und in materieller Beziehung ins Licht setzten und zu den nöthigen Verbesserungen den ersten Anlaß gaben.

Der Feldzug von 1813 gewährte den nämlichen Vortheil. Allein weil die Gefahr damals in senkrechter Richtung gegen unsere Grenzen kam, so widerstanden unsere Streitmittel nicht, und die Nationalehre fand sich durch die Schwäche und Unzulänglichkeit einer Bewaffnung gefährdet, die mit der scheinbaren Kraft der erlassenen Erklärungen so wenig übereinstimmte. Endlich gab noch ein vierter Feldzug einen lebhaften und heilsamen Anstoß. Die Umstände trugen damals einen sehr ernsthaften Charakter. Die Schweiz war sehr gefährlichen Angriffen ausgesetzt; allein dieser Krieg wurde im Augenblick seines Ausbruchs gleichsam durch einen Donnerschlag in weiter Ferne entschieden, und die schweizerische Armee nahm erst Theil am Kriege, als jener Schlag schon geschehen war, durch den bekannten Einfall in Frankreich, welcher, wenn er auch ruhmlos schien, nichtsdestoweniger vielleicht den Keim einer rühmlicheren Zukunft bereitete.

Die in einem Zeitraum von zehn Jahren schnell auf einander folgenden wichtigen Ereignisse mußten ohne anders die Unzulänglichkeit der schweizerischen Kriegseinrichtungen jedermann sattfam vor die Augen führen, und wirklich hörte man je länger je mehr die wahren Vaterlandsfreunde sich mißbilligend darüber aussprechen. Man empfand bei diesen verschiedenen Gelegenheiten die Unruhe'

welche aus einer schwachen und fehlerhaften Organisation der Streitmittel hervorgehen mußte. Ebenso fieng man an für die Zukunft über die Folgen einer so unsicheren Stellung besorgt zu sein, welche das Bundesheer der Gefahr aussetzen würde, zum Spielball oder zum Opfer der Ereignisse zu werden. Endlich begriff es auch die Armee, daß das Vaterland sie in den Stand setzen müsse, demselben mit Eifer und Ehrgefühl zu dienen. Diese Stimmen waren gerecht. Sie wurden gehört und würdige Magistratspersonen machten solche zu gelegener Zeit geltend. Auf diese Weise wurde durch das auffallend providentielle Zusammentreffen von Umständen die Schweiz unbewußt ihrem Schlummer entrissen. So erreichte sie ohne große Unfälle den Zeitpunkt, wo die engen Schranken einer zu schwachen Militärorganisation durchbrochen, und an eine weit stärkere und dauerhaftere vertauscht wurde. Allmählig ging alles dieses in Erfüllung. Im Jahr 1816 bestimmte die Tagsatzung die Stärke und die Zusammensetzung des Bundesheeres, und was besonders wichtig war, sie stellte eine leitende Behörde auf, welche den Organismus zu vollenden und über die personellen und materiellen Streitmittel die Oberaufsicht ausüben mußte. Im Jahr 1817 wurde das allgemeine Militärreglement ergänzt, unterm 20. August von den Ständen einmüthig gutgeheißen und zum Staatsgesetz erhoben.

Von da an entwickelte sich das ganze System und kam nach und nach zur Ausführung. Nachdem die Tagsatzung durch das Mittel der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde alles konzentriert hatte, was zur Leitung unserer Landesvertheidigung gehörte, wurde bezüglich auf die Artillerie sogleich mit Erlassung der nöthigen Vorschriften zur Vereinfachung des Geschützmaterials begonnen und diese mit rastloser Thätigkeit betrieben, obschon die Durchführung in sämtlichen artilleriestellenden Kantonen bis 1840 somit 23 volle Jahre dauerte. Ueber die diesfälligen Verhandlungen sagt der damalige Oberstinspektor der Artillerie: „Es war mir sehr wichtig, daß der „Grad der Vollkommenheit bestimmt wurde, auf welchem man bei „Erlassung der Vorschriften hinzielen durfte, weil es sich nicht allein „um das handeln konnte, was an sich wünschbar wäre, sondern „ebensowohl auch, was von den Kantonen vernünftigerweise verlangt „werden könne.“

Mit Recht schien man sich zum französischen Geschützsystem hinneigen zu wollen, weil einerseits das Bernerische kein eigentliches System, sondern mehr und weniger dem französischen entnommen war, andererseits weil die Konstruktion der französischen Geschütze in einem beinahe 23jährigen Kampfe fast in allen Ländern Europa's sich als zweckmäßig bewährte und bereits von mehreren andern Mächten nachgeahmt wurde. Der Gründer des französischen Geschützsystems ist bekanntermaßen der Artilleriegeneral Gribeauval. In Frankreich waren zu Ende des siebenjährigen Krieges die Bestimmungen von 1732 noch geltend\*), mit Ausnahme leichter 4pfünder Kanonen, welche durch den Marschall von Sachsen in den Feldzügen von 1741 bis 1748 zum Vorschein kamen. Obgleich der Marschall sehr dafür eingenommen war, so fanden sie doch keinen rechten Eingang in der französischen Artillerie. Im Ganzen blieb Alles bei der Einrichtung von 1732. Im siebenjährigen Kriege beschwerten sich die französischen Marschälle sehr über die Schwere und Langsamkeit der Geschütze. Friedrichs Feldzüge sowohl, als die Erleichterung der preussischen Artillerie und das schlechte Glück der französischen Truppen, zog die Aufmerksamkeit der Regierung ganz besonders auf diese Waffe, welche zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges den Rang der besten in Europa behauptet hatte.

General Gribeauval, welcher die Feldzüge des siebenjährigen Krieges in österreichischen Diensten gemacht und Gelegenheit gefunden hatte, sowohl die österreichische als auch die preussische Artillerie kennen zu lernen, kehrte in französische Dienste zurück. Ihm wurde die Verbesserung der Artillerie übertragen, welche mit dem Jahr 1765 begann. Der Kriegsminister Choiseul ließ in demselben Jahre nach den Angaben des Generals Gribeauval fünfundzwanzig 12pfünder Kanonen, fünfzig 8pfünder Kanonen und fünfundsiebenzig 4pfünder

Kanone.	Länge.	Kaliber.	Ladung.	Gewicht d. Rohrs.
*) 24pfünder	10' —"	= 22	8 Pf.	5400 Pf. p. d. m.
16pfünder	9' 6"	= 23	5 $\frac{1}{3}$ "	4200 " "
12pfünder	9' —"	= 24	4 $\frac{1}{2}$ "	3200 " "
8pfünder	8' 1"	= 25	3 $\frac{1}{2}$ "	2100 " "
4pfünder	6' 9"	= 26	2 "	1150 " "



Kanonen, mithin 150 Geschütze neuer Art gießen. Allein eine so gänzliche Umformung des alten Systems fand große Widersacher und veranlaßte eine Menge Streitschriften in der französischen Artillerie, welche gleichsam das Artilleriecorps in zwei Parteien theilten. Endlich behielten die Anhänger der alten Einrichtungen die Oberhand und im Jahr 1772 wurden die neuen Gribeauval'schen Geschütze wieder gänzlich abgeschafft, das System von 1732 aber beibehalten. Im Jahr 1774 wurden die Angelegenheiten der Artillerie hinsichtlich der Erleichterung und der Konstruktion der Geschütze wieder in Berathung gezogen, und nach wochenlangen Debatten, die unter dem Vorsitz mehrerer Marschälle öffentlich zwischen den Offizieren der Artillerie stattfanden, zum Vortheil des neuen von General Gribeauval eingeführten Systems entschieden. Dieses wurde nun mit allem Nachdruck durchgeführt und dem General Gribeauval die Artilleriedirektion übertragen.

Die Haubizen, welche in den deutschen Armeen schon längst eingeführt waren, kamen erst 1774 in die französische Artillerie und zwar die 650 Pf. schweren sogenannten sechsölligen Feldhaubizen.

Die ganze Artillerie wurde in Regiments-, Park- oder Positionsgeschütz eingetheilt. Jedes Bataillon hatte zwei 4pfünder Kanonen. Die 8pfünder und 12pfünder Kanonen bildeten Batterien. Bei der französischen Armee verschwanden die sogenannten Regimentsstücke zuerst nur zum Theil im Jahr 1794, des gänzlichen aber im Jahr 1799. Mangel leitete hier zur größeren Vollkommenheit; Noth war wie zu allen Zeiten, auch hier Erfinderin und Lehrerin einen vollkommenen Gebrauch der Artillerie herbeizuführen. Die französische Artillerie stellte nach Abschaffung der Regimentsstücke zuerst ein bestimmtes Verhältniß der Geschütze zu den übrigen Waffen fest, und zwar ward solches nicht nach der Anzahl der Bataillone und Schwadronen, sondern nach einer bestimmten Anzahl Streiter geregeit.

Das von Gribeauval eingeführte Geschützsystem war das erste, welches diesen Namen verdiente; aus demselben sind auch fast alle übrigen Artilleriesysteme seither entsprungen. Es enthielt für die französische Feldartillerie folgende Kaliber: die 12pfünder, 8pfünder und 4pfünder Kanone von 18 Kaliber Länge, 150 Pf. Metall auf jedes Pfund der Kugel und auf ein Ladungsverhältniß von einem Drittheil

des Kugelgewichts konstruirt. Ferner die sechsöllige, drei Kaliber lange Haubize. Diese Geschüßgattungen wurden bis im Jahr 1800 unverändert beibehalten. Zu dieser Zeit wurde gleichsam durch einen Zufall die 8pfünder Kanone durch die 6pfünder Kanone und die sechsöllige Haubize durch die sogenannte lange 24pfünder Haubize, deren Flug 4,33 Granatdurchmesser Länge hatte, (D. G. = 6'' 1''' 6rv pied de roi) verdrängt. — Es hatte nämlich die italienische Armee nach der Schlacht bei Marengo im Jahr 1800 nur noch ein Artilleriematerial von 60 Geschüßen. Der Inspektor der Waffe, General Aboville, trug daher dem Artillerieobersten Allix, Kommandanten der Artillerie in Piemont, auf, in Turin binnen drei Monaten einen Artillerietrain von 250 Geschüßen und den dazu erforderlichen Wagen neu zu konstruiren. Da sich nun von 6pfünder Kugeln über den Bedarf, von 24pfünder Granaten aber eine hinlängliche Anzahl vorfand, so bewog ihn die Kürze der gegebenen Zeit, in welcher derselbe 250 Geschüßröhren gießen und bohren, 250 Lafetten und mindestens die Hälfte des Bedarfs an Munitonswagen neu anfertigen zu lassen hatte, die 6pfünder Kanone und die 24pfünder Haubize für seinen Zweck zu wählen. Der Erfolg, den diese beiden Geschüßarten im Feldzuge von 1801 hatten, führte unterm 2. März 1803 zu dem Beschlusse, diese beiden Kaliber nebst der 12pfünder Kanone für die Feldartillerie zu bestimmen.

Frankreich hatte in den Feldzügen von 1812 bis 1815 fast zwei Drittheile seines ganzen Artilleriematerials, welches damals aus 27,976 Geschüßen bestand, eingebüßt;\*) namentlich war die Feldartillerie fast um ihr sämtliches Geschüß gekommen. Weil nun das Feldmaterial fast gänzlich neu geschaffen werden mußte, so benutzte man diese Gelegenheit, um aus dem System des eigenen alten Materials, denen der übrigen europäischen Mächte und aus den so reichhaltigen Kriegserfahrungen ein neues System zu schaffen, welches den Anforderungen der neueren Kriegführung mehr als das bisherige entsprechen sollte. Unter den Mitgliedern der mit dieser neuen Schöpfung beauftragten Kommission und den höhern Stabs-

---

\*) Z. B. Vom Einrücken der Franzosen in Rußland, den 24. Juni 1812 bis zu dem auf dem Rückzuge erfolgten Uebergang über den Niemen den 13. Dezember 1812, wurden 1222 Geschüße bei der französischen Armee verloren.

offizieren überhaupt entspann sich ein heftiger Federkrieg; auf der einen Seite die Anhänger des Systems Gribeauval, auf der andern Seite eine Partei, als deren Repräsentant der General Allig genannt wird, der die erste Veranlassung zu dem Entstehen des Systems vom Jahr XI gegeben hatte. Darin stimmten alle überein, daß eine Verminderung in der Zahl der Feldkaliber, eine Vereinfachung der Laffettirung und endlich eine größere Einfachheit in der Konstruktion der Fuhrwerke der Feldartillerie unumgänglich nothwendig sei, und es handelte sich nur um die Bestimmung der Kaliber, des einen oder des andern der vorhin erwähnten Systeme.

Den durch Noth oder durch den Drang der Umstände in die französische Artillerie gekommenen 6pfünder vertheidigte der General Allig, mit Hinweisung auf die mit demselben erkämpften Erfolge, vergeblich gegen die Anhänger des 8pfüunders. Durch eine Ordonnanz vom 30. Januar 1815 wurde der 6pfünder abgeschafft und die Kaliber des Systems Gribeauval vollständig wieder eingeführt. Die geringe Wirksamkeit des 4pfüunders im Vergleich zu den bei allen andern Mächten eingeführten 6pfünder Kanonen, verursachte indessen bald dessen Abschaffung, so wie man dann auch später das Neufzere der 12pfünder Kanone vereinfachte und den Haubitzen eine durchaus veränderte Konstruktion gab. Eben so gingen die meisten deutschen Artillerien, deren Feldkanonen fast allgemein aus leichten und schweren 12pfünder, 6pfünder und 3pfünder Kanonen bestanden, nach den Feldzügen von 1805 und 1806 von dem letztern Kaliber ab, dessen Wirkung zu gering befunden wurde und beschränkten sich auf die leichten 12pfünder und 6pfünder Kanonen.

Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit dieser sich beinahe über alle Artillerien erstreckenden Maßregel, der Vereinfachung der Geschützkaliber, hätte man damals bei Entwerfung des eidgenössischen Militärreglements um so lieber den erwähnten Beispielen gefolgt, da das Bedürfniß einer zahlreichen und gut ausgerüsteten Artillerie allgemein gefühlt zu werden schien und allen artilleriestellenden Kantonen in jedem Fall mehr oder minder bedeutende Anschaffungen von Munition und andern Ausrüstungsgegenständen bevorstuden. Allein man durfte um so weniger auf eine erwünschte Aufnahme eines dießfälligen Vorschlages hoffen, da die Ausrüstung

der übrigen auf neuen Fuß zu organisirenden Waffen, die Kräfte der Kantone ohnehin in hohem Grade in Anspruch nahm. Ueberdies ließ sich mit Gewißheit voraussehen, daß auch unter den günstigsten Umständen zur vollständigen Einführung eines neuen Geschützsystems, wenigstens ein Zeitraum von mehreren Jahren erforderlich sein werde, und ein damals gemachter Antrag zu einem solchen Schritte, hätte selbst, wenn er mit Beifall aufgenommen worden wäre, leicht die gefährliche Folge haben können, daß man eine geraume Zeit hindurch gar keine marschfertige, gehörig ausgerüstete Artillerie gehabt haben würde. Man hielt es daher der Klugheit angemessen, allervorderst für unvorhergesehene Nothfälle so gut möglich zu sorgen, und die Forderungen mit Bezug auf die Artillerie einstweilen nach demjenigen zu richten, was in den verschiedenen Kantonszeughäusern entweder wirklich vorhanden war, oder ohne allzu großen Zeit- und Kostenaufwand angeschafft werden konnte, fühlte sich dagegen verpflichtet einem zweckmäßigeren Artilleriesystem, durch eine dießfällige Bestimmung im Militärreglement, in Erwartung günstigerer Umstände zu deren Durchführung, wenigstens den Weg zu bahnen. Auf diese Art war es dann aber unausweichlich die bespannte Feldartillerie anders als aus eile, entweder durch ihre äußern auf die Richtung Bezug habenden Dimensionen oder durch ihre Kaliber, — verschiedenen Geschützen zusammenzusetzen. Diese Geschütze waren nämlich: Französische 12pfünder. Berner 12pfünder. Französische 8pfünder. Französische 4pfünder. Berner 4pfünder. Französische 2pfünder. Berner 2pfünder Kanonen. Französische 24pfünder. Berner 24pfünder. Lange 12pfünder. Kurze 12pfünder Haubitzen. Neben dem hieraus sich ergebenden Mangel an Einförmigkeit der Kaliber, fehlte es der schweizerischen Feldartillerie in Vergleichung mit jeder andern allzu sehr an innerer Stärke, indem es bei dem einmal angenommenen Grundsatz, dieselbe aus dem bereits vorhandenen Geschütze zu organisiren unmöglich war, ein etwelchermaßen richtiges Verhältniß zwischen der Geschützanzahl von größerem Kaliber zu derjenigen von kleinerem eintreten zu lassen; auch würde die Vermehrung des schweren Geschützes eine bedeutende Vermehrung der Bespannung zur Folge gehabt haben, was sorgfältig vermieden werden mußte. Zu wiederholten Malen

wurden die Schwierigkeiten eines so verworrenen Geschützbestandes bei der Anwendung im Kriege, mit sachkundigen und lebhaften Zügen geschildert und die daraus hervorgehenden unvermeidlichen Nachtheile aufs unzweideutigste nachgewiesen, allein ungeachtet allem dem mußte man sich in die Umstände fügen, welche nur eine allmälige Vereinfachung der Geschützkaliber zuließen. In diesem Sinne wurde dann der Artikel 70 des Militärreglements von 1817 entworfen und nachher von den Ständen angenommen. Gleichzeitig erhielt die Militäraufsichtsbehörde den Auftrag, einen Plan zur Einführung mehrerer Einförmigkeit zu entwerfen und den betreffenden Ständen zur Anleitung mitzutheilen, worin obige eilf Kaliber, für die Kanonen auf 12pfünder, 6pfünder und 3pfünder und für die Haubitzen auf 24pfünder und 12pfünder reduziert und zugleich der Train vermindert werden sollte, ohne die Konstruktion der Munitionswagen zu verändern. Diejenigen Kantone, welche im Fall waren, neue Geschütze gießen zu lassen, wurden eingeladen, dieses System zu befolgen; vorzüglich aber wurde die Reduktion der 8pfünder und 4pfünder französischer und Bernerordonnanz in eidgenössische 6pfünder als der dringende Schritt zur Einförmigkeit empfohlen, jedoch immer in der Meinung, daß keinem Stand zugemuthet werden könne, das mit der bestehenden Eintheilung übereinstimmende, wohl ausgerüstete Geschütz, welches er besitzt, so lange es in gutem brauchbaren Zustande sei, abzuändern. Hieraus ergiebt sich deutlich, mit welcher Behutsamkeit die Vereinfachung der Geschützkaliber in Angriff genommen werden mußte, und daß man in dieser wichtigen Angelegenheit einen kategorischen Imperativ aufs sorgfältigste vermeiden wollte, weil unter den damaligen Verhältnissen zu befürchten war, daß durch ein zu lebhaftes Aufsuchen oder Befehlen die Erreichung des angestrebten Ziels eher verzögert als befördert werden könnte.

Aus dem folgenden ergeben sich nun die Gründe, welche die damalige eidgenössische Militäraufsichtsbehörde bewogen haben, für die Feldartillerie den 6pfünder statt dem 8pfünder oder 4pfünder zur Einführung vorzuschlagen. Zunächst wurde das Beispiel anderer Staaten in Erwägung gezogen, welche bei vorgenommener Verminderung ihrer Geschützkaliber entweder den 12pfünder und den 6pfün-

der oder den 12pfünder und den 8pfünder als Feldgeschütze feststellten.

Ueber die Unentbehrlichkeit der 12pfünder bei den Feldbatterien war man vollkommen einverstanden. Wie anderwärts so wurde auch bei uns der 12pfünder als das größte Feldgeschütz angenommen. Dagegen wird es Zeit und Erfahrung bedürfen, um über den zweckmäßigsten kleinern Kaliber ein richtiges und begründetes Urtheil fällen zu können, denn was auf der einen Seite an der Wahrscheinlichkeit des Treffens gewonnen wird, geht auf der andern an Beweglichkeit verloren. Es hielt in der That schwer sich darüber zu verständigen ungeachtet die Allgemeinheit des 6pfünder sehr für die Annahme dieses Kalibers sprach; und nur der Umstand, daß er während den Napoleonischen Kriegen selbst bei einer Armee eingeführt wurde, welche statt Nachahmungssucht sich eher leidenschaftliche Abneigung gegen alles Fremde zu Schulden kommen läßt, bewogen endlich zur Annahme desselben. Auch aus ökonomischen Rücksichten namentlich der Bespannung wegen, mußte dem 6pfünder der Vorzug eingeräumt werden. Dagegen schien an vielen Orten hauptsächlich aus Mangel an dießfälligen Kenntnissen die Meinung zu walten, daß man zur Erleichterung der so nothwendig befundenen Vereinfachung des Feldgeschützsystems besser gethan hätte, einen schon in großer Zahl vorhandenen Kaliber, nämlich den 4pfünder, zur allgemeinen Einführung zu empfehlen. In einer vom 20. Juli 1822 datirten, solche Einwürfe beleuchtenden Denkschrift, sagt Oberst v. Luternau: „Die Vortheile, welche der 6pfünder vor dem 4pfünder „rückichtlich der größeren Wirkung darbietet, lassen sich in kurzem „und auf das unzweideutigste nachweisen, denn nach vielseitig ange- „stellten Versuchen, und in vollkommener Uebereinstimmung mit der „Theorie, gewährt der 6pfünder  $\frac{1}{7}$  mehr Wahrscheinlichkeit des „Treffens als der 4pfünder.“

Vergleicht man nun die Wirkung des 6pfünder mit dem 8pfünder, so zeigt sich dann freilich ungefähr der nämliche Unterschied zu Gunsten des letztern, der bei Vergleichung des 6pfünder mit dem 4pfünder für den erstern spricht. Allein wenn der 8pfünder allerdings eine größere Wahrscheinlichkeit des Treffens mit Kugelschüssen als der 6pfünder gewährt und die Kartätschen auf größere Entfer-

nungen als bei diesem angewandt werden können, so wären jedenfalls für den 8pfünder mehr Munitionswagen erforderlich, wenn auch für denselben die gleiche Bespannung wie bei dem 6pfünder genügen würde. Die Ansicht schien vorherrschend zu sein, daß zwar allerdings die Bespannung des 8pfünder mit sechs Pferden bei gewöhnlichen Märschen auf Heerstraßen und bei regelmäßiger Verpflegung der Pferde hinreichend sein dürfte, daß aber, sobald der Gang der Kriegsoperationen starke Märsche auf allen Arten von Wegen, besonders mit andern Truppenmassen, erheischen sollte und eine regelmäßige Besorgung der Pferde unmöglich wäre, die Bespannung irgendwie vermehrt werden müßte, um vorzüglich bei rückgängigen Bewegungen den übrigen Truppen nicht hinderlich und lästig zu sein. Ferner hegte man Zweifel, daß der 8pfünder, angenommen er sei genügend bespannt, seines schon bedeutenden Gewichtes wegen, auf jeglichem Terrain gebraucht werden könne, und glaubte dagegen der 6pfünder sei überall hinzubringen, wo die Pferde durchkommen.

Endlich wurde noch der ökonomische Punkt der Herbeischaffung einer größern Anzahl Pferde zur Bespannung der mehr erforderlichen Munitionswagen, so wie der damit entstehende größere Verbrauch von Subsistenzmitteln in Anschlag gebracht und in militärischer Hinsicht gefunden, daß durch die Annahme des 8pfünder eine bedeutende Verlängerung der Artilleriekolonnen entstehen würde, wodurch die Waffe selbst, so wie die Armee überhaupt, an Beweglichkeit verlieren müßte. Es sprachen damals auch noch andere Gründe für die Einführung des 6pfünder an die Stelle des 8pfünder und des 4pfünder. Der Umstand, daß Frankreich den 6pfünder abgeschafft und den 8pfünder in sein System wieder aufgenommen hatte, konnte durchaus nicht maßgebend für die schweizerischen Verhältnisse sein, weil den meisten artilleriestellenden Kantonen die Zumuthung nicht hätte gemacht werden dürfen, anstatt 4pfünder Kanonen 8pfünder anzuschaffen, und man allseitig damit einverstanden war, den 4pfünder als in seiner Wirkung zu gering aus dem aufzustellenden Geschützsystem zu entfernen.

Ferner gebot die Schwäche des damaligen schweizerischen sogenannten Geschützsystems nothwendigerweise die Aufstellung eines neuen, welches in sich haltbar und auf taktischen Grundfäßen beruhete.

Das französische System hatte früher  $\frac{3}{4}$  12pfünder und 8pfünder Kanonen und  $\frac{1}{4}$  4pfünder Kanonen und somit eine gewisse innere Stärke. Bei der schweizerischen verworrenen Geschützmasse, deren Mannigfaltigkeit vielleicht in keinem andern europäischen Staate zu finden gewesen wäre, verhielt es sich ganz anders. Dieselbe hatte mit Inbegriff der dazu gehörenden Ergänzungsgeschütze nur  $\frac{3}{10}$  12pfünder und 8pfünder Kanonen und  $\frac{7}{10}$  4pfünder Kanonen, von welch' letzteren die Mehrzahl von Bernerkaliber waren, die folglich in ihrer Wirkung den französischen noch weit nachstuden. Wie hätte unter solchen Umständen die damalige schweizerische Artillerie es wagen dürfen, sich irgend einer andern mit Erfolg entgegenzustellen, und wie gering hätte die Wirkung derselben auf die feindlichen Truppen, im Vergleich mit derjenigen sein müssen, welche die des Gegners bei gleicher oder selbst bei geringerer Anzahl Geschütze in unsern Reihen hervorgebracht haben würde.

Ungeachtet allem diesem bedurfte es während einer langen Reihe von Jahren noch stets der triftigsten und schlagendsten Beweise von der Zweckmäßigkeit des einzuführenden Geschützsystems, bis sich die Kantone zur Umänderung ihrer Geschützkaliber allmählig verstehen wollten. Es wurde bewiesen, daß unter den bisherigen Verhältnissen auf jedes Geschütz mehr Munition in die Reserve- und Depotparks vorhanden sein müsse, wozu natürlich auch mehr Kaissons und Pferde erforderlich seien, als bei einfacherem Geschützsystem nothwendig wäre. Denn da in der Regel niemals alle Batterien einer Armeeabtheilung, wenigstens nicht in gleichem Maße, an einem Gefechte Theil nehmen, so würde selbst bei einer verhältnismäßig geringeren Anzahl Schüsse, mit denen die Geschütze versehen werden, nicht leicht Mangel an Munition entstehen, indem die vorhandene ohne Unterschied für alle oder doch die Mehrzahl der Batterien dienen könnte, was dagegen bei der Menge verschiedenartiger Kaliber in weit geringerem Maße der Fall wäre. Zudem wurde nicht unterlassen zur Garantie der höhern Artillerieoffiziere den Kantonen die Vorstellung zu machen, daß aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, welche der Kommandant der Artillerie treffen würde, um die gleichbenannten Kaliber von französischer und Bernerordonnanz von einander zu trennen, dennoch die Vermischung der Batterien von diesen



Kalibern und der dazu gehörenden Reservemunitionswagen, namentlich bei schneller Konzentrirung bedeutender Truppenmassen zu einem entscheidenden Schlage, nicht zu verhüten wäre, was am Tage der Schlacht zu gefährlichen Verwirrungen Anlaß geben müßte. Und endlich wurde noch bewiesen, daß keine Artillerie der in den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen auf dem Kampfplatz erschienenen Mächte, ein so vielfältig zusammengesetztes Geschützsystem hatte, wie das damalige schweizerische war; daß somit bei keiner die erwähnten Nachteile in einem so großen Maße stattfinden könnten, wie dieses bei dem unsrigen im Kriege nothwendiger Weise hätte der Fall sein müssen; dennoch fanden alle jene Artillerien eine noch größere Vereinfachung ihrer Geschützsysteme durchaus nothwendig und ließen selbige augenblicklich vollziehen.

Durch solche und ähnliche Demonstrationen und nachdem die Eidgenossenschaft mit dem Beispiel voranging und in Straßburg für die Militärschule in Thun vier 6pfünder Kanonen verfertigen ließ, wurden endlich die größern Kantone namentlich Zürich, Bern, Argau und Waadt bewogen, mit der Umänderung der 8pfünder und 4pfünder Kanonen zu 6pfünder Kanonen den Anfang zu machen. Die in der Ordonnanz von 1819 vorgeschriebenen 3pfünder Kanonen, welche eigentlich als Gebirgsgeschütze bestimmt wurden und von den Kantonen Bern und Luzern hätten geliefert werden sollen, sind nie verfertigt worden, weil man einerseits von denselben nicht eine dem Zweck entsprechende Wirkung erwarten durfte und anderseits sich schon mit dem Gedanken beschäftigte, gelegentlich ein zweckmäßiges Geschütz für den Gebirgskrieg einzuführen. (Schluß folgt.)

---

### Noch einmal das Järgergewehr.

---

Wir haben in unserer letzten Nummer eine Mittheilung, die diese Waffe gegen die Angriffe in Nr. 2 unserer Zeitschrift vertheidigt, publizirt; wir thaten es, da wir hofften, daß damit eine Diskussion dieses höchst wichtigen Gegenstandes angebahnt würde. Seit her ist uns von kompetenter Seite Folgendes geschrieben worden:

„Der Artikel in No. 2 der Militärzeitschrift über das neue Järgergewehr ist mir aus der Seele geschrieben; ich unterschreibe Sylbe